

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐
		314/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	13	16.09.2026

Einfahrtberechtigungen für die Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Keine

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

Keine

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen beschließt die nachfolgend dargestellten Grundsätze für die künftige Zufahrtsregelung zur Fußgängerzone und beauftragt die Verwaltung mit deren straßenverkehrsrechtlicher und technischer Umsetzung.

Die Berechtigung zur Einfahrt in die Fußgängerzone außerhalb der festgelegten Lieferzeiten wird grundsätzlich auf Fahrzeuge beschränkt, die einem nachgewiesenen privaten Stellplatz innerhalb des durch Zeichen 242.1 StVO ausgewiesenen Bereichs zugeordnet sind.

Je Stellplatz wird grundsätzlich ein amtliches Kennzeichen für die automatisierte Zufahrtssteuerung registriert.

Die erstmalige Registrierung eines Kennzeichens erfolgt gebührenfrei. Für eine spätere Änderung des dauerhaft hinterlegten Kennzeichens wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Eine vorübergehende Änderung oder zusätzliche Freischaltung von Kennzeichen, insbesondere für Miet-, Werkstatt- oder sonstige Ersatzfahrzeuge, erfolgt nicht.

Gesetzlich oder aufgrund besonderer verkehrsrechtlicher Erfordernisse notwendige Ausnahmen bleiben unberührt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Arbeiten an der neuen hydraulischen Polleranlage im Zufahrtsbereich der Fußgängerzone an der Freiheitstraße sind abgeschlossen. Die Anlage ermöglicht künftig eine automatisierte Steuerung der Zufahrt anhand zuvor hinterlegter amtlicher Kennzeichen.

Mit der Inbetriebnahme ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Fahrzeuge außerhalb der bestehenden Lieferzeiten von 7:00 bis 10:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr in die Fußgängerzone einfahren dürfen.

Eine Fußgängerzone ist nach ihrer straßenverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung grundsätzlich dem Fußverkehr vorbehalten. Anderer Verkehr darf nur zugelassen werden, soweit dies durch entsprechende Zusatzzeichen oder aufgrund einer im Einzelfall bestehenden Ausnahmegenehmigung erfolgt. Ziel muss es daher sein, den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb der Fußgängerzone auf das notwendige Maß zu beschränken.

Innerhalb der Mettmanner Fußgängerzone befinden sich allerdings Grundstücke mit privaten Stellplätzen, die ausschließlich über die als Fußgängerzone ausgewiesenen Verkehrsflächen erreichbar sind. Den Berechtigten wurde daher bereits in der Vergangenheit ermöglicht, diese Stellplätze auch außerhalb der allgemeinen Lieferzeiten mit einem Kraftfahrzeug anzufahren.

Diese Zufahrtsberechtigung dient ausschließlich der Erreichbarkeit des jeweiligen privaten Stellplatzes. Eine Berechtigung zum Parken auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Fußgängerzone ist damit nicht verbunden.

Umstellung auf eine kennzeichenbasierte Zufahrtssteuerung

Die Zufahrt wurde bislang über Handsender ermöglicht, mit denen die Polleranlage bei Bedarf abgesenkt werden konnte. Dieses System hat sich in der praktischen Handhabung nur eingeschränkt bewährt.

Insbesondere konnte bei Eigentümer- oder Nutzerwechseln nicht zuverlässig sichergestellt werden, dass ausgegebene Handsender an die Verwaltung zurückgegeben wurden. Darüber hinaus wurden aufgrund gemeldeter Verluste im Laufe der Zeit zusätzliche Handsender ausgegeben. Damit war eine dauerhafte und eindeutige Zuordnung der vorhandenen Zugangsberechtigungen zu den tatsächlich innerhalb der Fußgängerzone vorhandenen Stellplätzen nicht mehr durchgängig gewährleistet.

Die neue Polleranlage ist deshalb mit einer automatisierten Kennzeichenerfassung ausgestattet. Die für eine Zufahrt berechtigten amtlichen Kennzeichen werden durch die Straßenverkehrsbehörde im System hinterlegt. Bei der Zufahrt wird das Kennzeichen erkannt und der Poller für das registrierte Fahrzeug automatisch abgesenkt.

Hierdurch kann der Kreis der Berechtigten künftig eindeutig bestimmt und eine unkontrollierte Weitergabe von Zufahrtsberechtigungen vermieden werden.

Umfang der Zufahrtsberechtigungen

Im Zusammenhang mit der angekündigten Inbetriebnahme der neuen Polleranlage sind bei der Verwaltung verschiedene Anfragen nach zusätzlichen Zufahrtsberechtigungen eingegangen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb der Fußgängerzone auf das für deren Erschließung notwendige Maß zu begrenzen. Die Möglichkeit einer Zufahrt außerhalb der Lieferzeiten soll daher grundsätzlich an das Vorhandensein eines privaten Stellplatzes innerhalb der Fußgängerzone geknüpft werden, der nicht anderweitig mit einem Kraftfahrzeug erreicht werden kann.

Je nachgewiesenem Stellplatz soll grundsätzlich ein amtliches Kennzeichen im System hinterlegt werden. Verfügt eine berechtigte Person über mehrere Fahrzeuge, begründet dies keine zusätzliche Zufahrtsberechtigung. Entscheidend ist nicht die Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, sondern die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze.

Personen oder Gewerbetreibende ohne eigenen bzw. ihnen dauerhaft zugeordneten Stellplatz innerhalb der Fußgängerzone erhalten demgegenüber allein aufgrund ihres Wohn-, Besuchs- oder Geschäftszwecks keine dauerhafte Zufahrtsberechtigung außerhalb der allgemeinen Lieferzeiten. Dies gilt insbesondere auch für Besucherinnen und Besucher sowie für Lieferverkehre außerhalb der festgelegten Lieferzeiten. Lieferverkehre können die Fußgängerzone weiterhin innerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiträume anfahren.

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, besonderer öffentlicher Aufgaben oder im begründeten Einzelfall eine darüber hinausgehende Zufahrt erforderlich ist, bleiben die hierfür bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Möglichkeiten unberührt.

Registrierung und Änderung von Kennzeichen

Die erstmalige Registrierung des einem Stellplatz dauerhaft zugeordneten amtlichen Kennzeichens erfolgt gebührenfrei.

Ändert sich das dem Stellplatz dauerhaft zugeordnete Fahrzeug, kann das hinterlegte Kennzeichen auf Antrag geändert werden. Hierfür ist eine erneute Bearbeitung durch die Straßenverkehrsbehörde einschließlich der Anpassung der im Zufahrtssystem hinterlegten Daten erforderlich. Für die Änderung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Eine lediglich vorübergehende Änderung oder zusätzliche Freischaltung eines Kennzeichens ist nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere für Miet-, Werkstatt- und sonstige Ersatzfahrzeuge. Kurzfristige und zeitlich begrenzte Freischaltungen lassen sich mit dem eingesetzten Verfahren nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand abbilden. Die vorübergehende Nutzung eines anderen Fahrzeugs begründet daher keine zusätzliche oder zeitlich befristete Zufahrtsberechtigung außerhalb der allgemeinen Lieferzeiten.

Zusammenfassung

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Erreichbarkeit der innerhalb der Fußgängerzone vorhandenen privaten Stellplätze mit einem dauerhaft zugeordneten Fahrzeug weiterhin gewährleistet. Gleichzeitig wird der Kreis der außerhalb der Lieferzeiten einfahrenden Fahrzeuge eindeutig begrenzt.

Die Umstellung von den bisherigen Handsendern auf eine kennzeichenbasierte Zufahrtssteuerung ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der Berechtigungen und verhindert deren unkontrollierte Weitergabe. Die Beschränkung auf grundsätzlich ein Kennzeichen je Stellplatz trägt zugleich dem Charakter der Fußgängerzone Rechnung und stellt sicher, dass der Kraftfahrzeugverkehr außerhalb der allgemeinen Lieferzeiten auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.



A. Havlat